

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

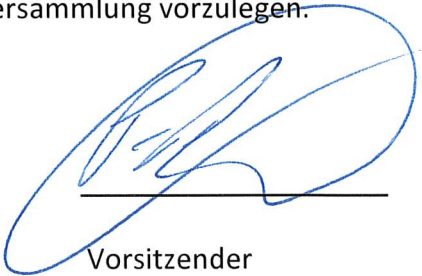
Beschlussdrucksache

Nr.: 18/2023

Vorlage für die Verbandsversammlung am: 29.11.2023

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist der Regionalversammlung vorzulegen.

Salzwedel, den 08.11.2023



Vorsitzender

Gegenstand der Vorlage:

Bereinigung und Zusammenfassung der Suchräume

Gesetzliche Grundlage:

ROG vom 22. Dezember 2008 in der derzeit gültigen Fassung;
LEntwG LSA vom 23. April 2015 in der derzeit gültigen Fassung;
BNatschG vom 29. Juli 2009 in der derzeit gültigen Fassung;
WindBG vom 20.07.2022 in der derzeit gültigen Fassung

Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt:

1. Suchräume, die durch technische Infrastruktur getrennt sind, werden als ein Suchraum betrachtet.
2. Kleinräumige (< = 1ha) bzw. lineare nicht raumbedeutsame Ausschlusskriterien werden Bestandteil des Suchraumes.
3. Die Suchräume werden um den Nahbereich von Brutvogelarten gemäß § 45b Abs. 1-5 BNatschG in Verbindung mit Anlage 1 BNatschG werden als Ausschlussflächen dargestellt. Die Flächen des zentralen Prüfbereiches werden als Restriktionsflächen (zukünftige Vorbehaltsgebiete für Windenergie) in der Abwägung betrachtet.

Abweichender Beschluss:

Abstimmungsergebnis Regionalversammlung

anwesende Mitglieder der Regionalversammlung: 17

einstimmig	Stimmenmehrheit	JA	NEIN	ENTH	<input checked="" type="checkbox"/> angenommen
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	16	1	0	<input type="checkbox"/> abgelehnt

Salzwedel, den 29.11.2023



Schriftführer



Vorsitzender

Begründung:

Trassen der technischen Infrastruktur sind gemäß den techn. Regeln von Windkraftanlagen freizuhalten. Dadurch kann es passieren, dass durch diese Trassen eine Weißfläche in mehrere kleinere Weißflächen geteilt wird. Da aber Windenergieanlagen gleichermaßen technische Infrastruktur darstellen, werden die getrennten Flächen als eine behandelt (Anlage 2)

Vorranggebiete für Windenergie sind großräumig über mehrere ha angelegt, da die Windenergieanlagen auch untereinander betriebsbedingt große Abstände einhalten müssen. Damit können auch die Standorte so positioniert werden, dass die kleinräumigen bzw. linearen Ausschlusskriterien nicht beeinträchtigt werden. Die zu berücksichtigenden Belange dieser Fläche werden im Umweltbericht aufgeführt (Anlage 3). In den Nahbereichen der gemäß § 45b BNatschG i.V. mit Anlage 1 festgeschriebenen Brutvogelarten ist lt. der gesetzlichen Festlegung eine Nutzung der Windenergie nicht zulässig. Da sich die Standorte der Brutvogelarten jährlich ändern können, wird dieses Ausschlusskriterium immer am Ende der Abwägung herangezogen, da bei einer erneuten Abwägung der Flächen untereinander, andere den Zeitpunkt betreffende Rahmenbedingungen vorliegen können. In den Flächen des jeweiligen zentralen Prüfbereiches können Anlagen zulässig sein, wenn das in einer Verträglichkeitsprüfung nachgewiesen wurde. Damit sind solche Flächen als Restriktionsflächen zu behandeln und können als Vorbehaltsgebiete für Windenergie genutzt werden (Anlage 4).